

**Evangelischer Kirchenrat  
des Kantons Thurgau**

Bankplatz 5  
8500 Frauenfeld  
Tel 052 721 78 56  
Fax 052 721 27 51  
kanzlei@evang-tg.ch  
www.evang-tg.ch

- Pfarrämter
- Laienprediger/-innen
- Kirchenvorsteherschaftspräsidien
- Kirchenpflegschaften

Frauenfeld, den 9. Dezember 2014

## **Kreisschreiben**

Nummer 573

### **Pfarramtsstellvertretungen**

Gemäss Verordnung der Evang. Synode über die Pfarramtsstellvertretung vom 31. März 2003 (KGS 8.2) gilt für die Regelung der Stellvertretungen im Pfarramt folgendes Prinzip:

*§ 9 Die Stellvertretung im Pfarramt ist nach Möglichkeit durch kollegiale Aushilfe direkt zu regeln. Ist diese nicht möglich, ist ein Gesuch um Stellvertretung durch das Pfarramt oder die Kirchenvorsteherschaft unter Angabe des Grundes, des Auftrags und der Vertretungszeit an das Sekretariat für Pfarramtsstellvertretungen zu richten.*

Auf Ende November 2014 ist der langjährige Inhaber des Sekretariats für Pfarramtsstellvertretungen, Pfarrer Gottfried Zwilling, in den Ruhestand getreten. Im Blick auf die Nachfolgeregelung hat die Synode am 24. November von der vom Kirchenrat beabsichtigten Neuorganisation der Pfarramtsstellvertretungen (vgl. Synodalamtsblatt vom 30. Juni 2014, S. 17ff) Kenntnis genommen.

Die wichtigsten Elemente dieser Neuorganisation sind:

- Das Sekretariat für Pfarramtsstellvertretungen ist neu beim Kirchenratssekretariat angesiedelt.  
Telefon: 052 721 78 56  
Email: kanzlei@evang-tg.ch  
Adresse: Evang. Kirchenrat, Sekretariat, Frau Monika Frei, Bankplatz 5, 8500 Frauenfeld
- In Präzisierung von § 9 der oben genannten Verordnung denkt der Kirchenrat vor allem an folgende Fälle, bei denen auf die Dienstleistungen durch das Sekretariat zurückgegriffen werden kann:
  - bei Verhinderung wegen Krankheit
  - bei andern kurzfristig nötigen Vertretungen
  - bei besonders anspruchsvollen Aufgaben (z.B. eine bevorstehende Konfirmation)
  - bei Überforderung oder Vakanz bei der für das Suchen einer Stellvertretung zuständigen Stelle in der Gemeinde

- Von Pfarrer(inne)n und Theologiestudent(inn)en, die grundsätzlich bereit sind, punktuelle Vertretungen zu übernehmen, werden demnächst Listen ins Internet gestellt. Eine Liste betr. Laienprediger(innen) ist bereits im Internet abrufbar:  
[http://www.evangel-tg.ch/uploads/media/Laienprediger\\_\\_30.9.2014\\_02.pdf](http://www.evangel-tg.ch/uploads/media/Laienprediger__30.9.2014_02.pdf)
- Für längere zusammenhängende Vertretungen (z.B. wegen Vakanzen, Mutterschaftsurlaub, Studienurlaub, längerer Krankheit) kann wie bis anhin der Kirchenratsaktuar oder -präsident um Rat angegangen werden.

Auch bei der Verrechnung der erbrachten Stellvertretungsleistungen gibt es Änderungen:

- Die Tarife pro Gottesdienst, Trauung und Abdankung wurden von der Synode auf 1. Jan. 2015 von bisher Fr. 250.- auf **Fr. 300.-** angehoben. Der Bereitschaftsdienst für Kasualien wird pro Woche neu mit **Fr. 100.-** (statt bisher Fr. 80.-) entschädigt. Dieser Betrag wird unabhängig davon ausbezahlt, ob in der entsprechenden Woche tatsächlich Kasualien durchzuführen waren oder nicht, allerdings nur, wenn jene, die diesen Bereitschaftsdienst leisten, nicht ohnehin schon (in der eigenen Gemeinde) sich für Kasualien bereithalten müssen.
- Das Quästorat der Landeskirche bietet weiterhin die Dienstleistung an, für erbrachte Stellvertretungen die Verrechnung zu übernehmen, auch für jene, die nicht über das Kirchenratssekretariat abgewickelt worden waren. Um diesen Prozess zu vereinfachen, wird künftig für die Lohnnebenkosten (AHV, Versicherungen) eine Pauschale von 10% in Rechnung gestellt. D.h. für eine Stellvertretung, die beispielsweise Fr. 300.- kostet, wird der Kirchgemeinde Fr. 330.- in Rechnung gestellt, unabhängig davon, wie hoch die Lohnnebenkosten im konkreten Fall sind. Die Spesen werden gemäss Entschädigungsverordnung der Synode ausbezahlt und 1:1 weiterverrechnet.

Auch die neue Kirchenordnung sieht vor, dass in jeder Kirchgemeinde an jedem Sonntag Gottesdienst gefeiert wird. Der Kirchenrat hofft, mit den oben genannten Dienstleistungen dazu beitragen zu können, dass der gesetzlichen Regelung auch nachgelebt werden kann.

EVANG. KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident	Der Aktuar
Pfr. Wilfried Bühler	Ernst Ritzi